

Gruppe Nordlichter

Gruppe_Nordlichter@gmx.de

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Einschreiben/Rückschein

Stuttgart, 07. November 2014

Belastung des Nordbahnhofviertels in Stuttgart durch den S-21-Baustellenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.08.2014 (Geschäftszeichen: 59100-591gv/015-2014#011). Wie Sie darin ausführen, ist die Baulogistik des Projektes Stuttgart 21 ein sehr wichtiges und zentrales Thema in den Planfeststellungsunterlagen. Das sehen wir ganz genauso. Und wir erwarten daher, dass die Bahn AG die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Auflagen einhält und dass Sie, als staatliche Aufsichtsbehörde, die Einhaltung dieser Bedingungen auch im Sinne des Wohls der Bürger konsequent einfordern und – auch vor Ort – kontrollieren.

Wie wir Ihnen schon in unserem letzten Brief mitgeteilt haben, leiden wir hier schon seit Sommer 2013, also bereits seit anderthalb Jahren, unter massenhaftem S21-LKW-Verkehr, der zum Teil mitten durch unsere Wohngebiete fährt und zurzeit vor allem auf der Rosensteinstraße zu erheblichem Verkehrsaufkommen führt. So wenig Baustellenverkehr, wie Sie es in Ihrem Schreiben darstellen („Bislang waren nur kleinere Aushubmengen zu entsorgen“), war also in den letzten Monaten keinesfalls gegeben.

In Ihrem Schreiben habe Sie uns versprochen, dass Sie darauf achten werden, dass die Bahn AG nicht mehr als die in der Planfeststellung erlaubten 250.000 Kubikmeter Abraum über öffentliche Straßen abtransportieren wird. Jetzt erfahren wir, dass die Bahn AG bis Jahresende 2014 – angeblich in Absprache mit Ihnen – zehn Prozent mehr Abraum über öffentliche Straßen abfahren wird als in Anlage 13, PFA 1.1, S. 10 erlaubt sind. So hat es Herr Bitzer vom Bahnprojekt am 14. Oktober vor dem Umwelt- und Technikausschuss in Stuttgart angekündigt. Herr Bitzer rechtfertigte diese Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss damit, dass in den Planfeststellungsunterlagen ja nur Cirka-Werte vorgegeben seien.

Hinzu kommt, dass die Bahn AG erneut erklärt hat, dass sie noch viel länger brauchen wird, um die Baustraßen fertigzustellen. Am 20. Oktober erläuterte sie im Lenkungskreis, dass die Baustraße C erst ab Februar 2015 von einer Zufahrt Z3 an der Wolframstraße bis zur C2-Fläche und erst ab April 2015 durchgängig befahrbar sein wird. In den Planfeststellungsunterlagen ist nur eine Ausfahrt Rosensteinstraße beschrieben (Anlage 13, S. 5) und auch in den Lageplänen (Anlage 4.11, Blatt 1 bis 4) dargestellt. Gibt es für die Zufahrt Z3 eine Planfeststellungsänderung? Wenn ja, welche – wenn nein, wie kann dann die Bahn AG an einer sehr unübersichtlichen Stelle unmittelbar neben einer ampelgeregelten Kreuzung und neben den bestehenden Bahnbrücken eine extrem steile Zufahrt planen?

Die Bedingungen in den Planfeststellungsunterlagen werden von der Bahn AG ganz offensichtlich nicht ernst genommen und von ihr extrem freizügig interpretiert. Wir können uns des

Eindrucks nicht erwehren, dass das EBA diesem Vorgehen offensichtlich Schützenhilfe leistet, statt Einhalt zu gebieten. Uns stellt sich die Frage, wozu Sie der Bahn AG überhaupt im Planfeststellungsbeschluss Auflagen machen, wenn diese sich nicht daran halten muss. Ist der erteilte Planfeststellungsbeschluss denn ein Freibrief für die Bahn AG?

Wir würden außerdem gern wissen, wann für das EBA der Baubeginn von S21 erfolgt ist, auf den sich die Planfeststellungsunterlagen mehrfach beziehen. Vom Kommunikationsbüro des Bahnprojektes wird der August 2013 (Beginn des Tunnelbaus für die Stadtbahnverlegung) genannt, während Bundesverkehrsminister Dobrindt auf eine Anfrage von Bündnis90/Grüne hin den Baubeginn im Februar 2010 bestätigte.

Laut Planfeststellungsbeschluss soll die Zentrale Baulogistik nicht nur für die Abtransportmassen, sondern auch für die Anlieferung von Baustoffen genutzt werden. Die Bahn AG spricht aber inzwischen nur noch davon, sie für den Abtransport nutzen zu wollen. Baumaterialien würden über öffentliche Straßen angeliefert. Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang die Angaben in der Planfeststellung?

Sie schreiben, Ihr Ziel sei es, das Straßennetz von vermeidbarem LKW-Verkehr freizuhalten und Anwohner vor vermeidbaren Immissionen zu schützen. Leider können wir in diesem Sinne keine bzw. nur unzureichende Aktionen von Ihrer Seite feststellen. Daher fordern wir noch einmal von Ihnen, der Bahn sofort alle Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss zu verbieten und insbesondere weitere LKW-Transporte über öffentliche Straßen zu untersagen, bis die im Planfeststellungsbeschluss vorgegebene Logistikstraße endlich durchgängig fertiggestellt und nutzbar ist – inklusive der nötigen Lärmschutzvorrichtungen. Dafür war im Planfeststellungsbeschluss ca. ein Jahr ab Baubeginn vorgesehen (Anlage 13, Seite 5).

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Nordlichter

i.A.
Heidemarie Hug
Eckartstraße 6
76191 Stuttgart